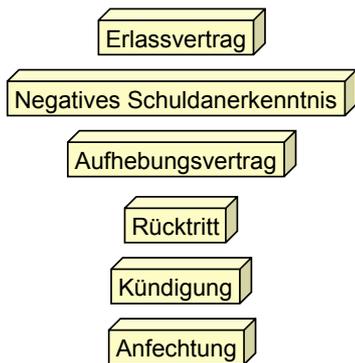


Bürgerliches Vermögensrecht II

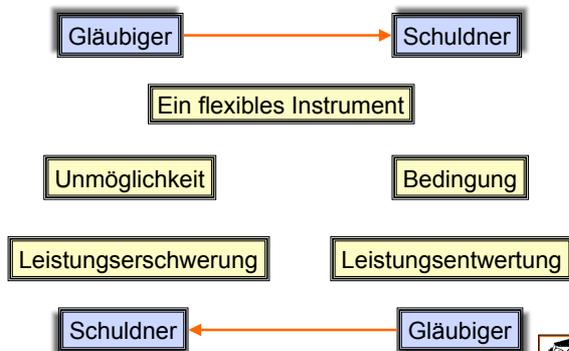
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann



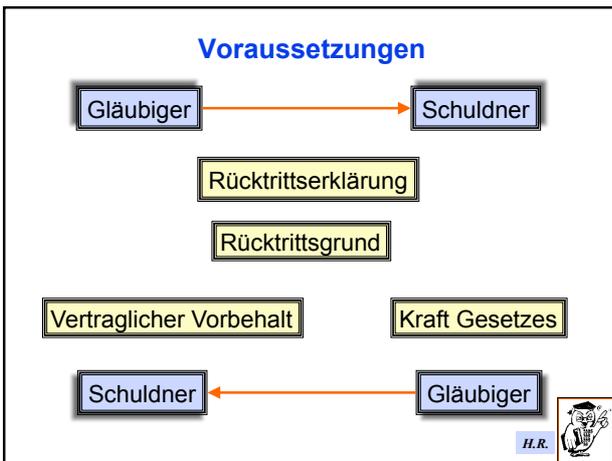
Schuldbefreiung durch Rechtsgeschäft



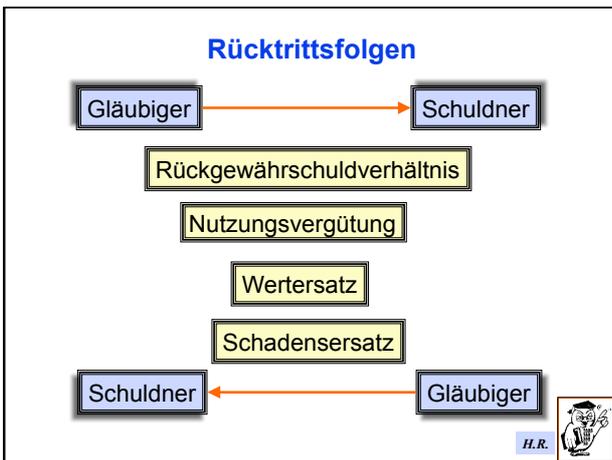
Der Rücktritt



Voraussetzungen



Rücktrittsfolgen



Instrumente der Lastenzuordnung



Rückgewähr und Wertersatz

- Leistungsgegenstand: Sache
 - Rückgewähr in Natur
§ 346 Abs. 1 BGB
 - Herausgabe und Ersatz für gezogene Nutzungen
§ 346 Abs. 1 BGB
 - Wertersatz
 - Verlust § 346 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BGB
 - Verschlechterung jenseits der normalen Abnutzung ohne die Verschlechterung durch Ingebrauchnahme
§ 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
 - Ausschlusstatbestände
§ 346 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BGB
- Leistungsgegenstand: Dienste oder Gebrauchsüberlassung (Nutzung)
 - Wertersatz
§ 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB

H.R.



Schadensersatz

- Nach der Ausübung des Rücktrittsrechts
 - Verletzung der Rückgewährpflichten
§ 346 Abs. 4 BGB
 - Schadensersatz statt der Rückgewähr
§§ 283, 280 BGB
 - Verzögerungsschaden
§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB
- Vor der Ausübung des Rücktrittsrechts
 - Schadensersatz wegen Schutzpflichtverletzung
§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
 - Bei vertraglich vorbehaltenem Rücktritt
 - Nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes bei gesetzlichem Rücktritt

H.R.



Unglücklicher Rücktritt ?



Der Verkäufer eines beiderseits erfüllten Kaufvertrages macht von seinem vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch, ohne zu wissen, dass die Sache beim Käufer ohne dessen Verschulden untergegangen ist.
Wie ist die Rechtslage?



H.R.



Rechte des Verkäufers

- Anspruch auf Herausgabe der Sache
§ 346 Abs. 1 BGB
 - scheitert, weil es die Sache nicht mehr gibt
- Anspruch auf Nutzungsentgelt
§ 346 Abs. 1 BGB
 - ist begründet
- Anspruch auf Schadensersatz
§§ 346 Abs. 4, 283 BGB
 - scheitert, weil Untergang vor dem Rücktritt eintrat
- Anspruch auf Schadensersatz
§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
 - scheitert, weil der Untergang von K nicht zu vertreten ist
- Anspruch auf Wertersatz
§ 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
 - ist begründet



Unglücklicher Rücktritt ?



Der Verkäufer eines vom Käufer bis auf eine Anzahlung nicht erfüllten Kaufvertrages macht von seinem Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 BGB Gebrauch, ohne zu wissen, dass die Sache beim Käufer ohne dessen Verschulden untergegangen ist.
Wie ist die Rechtslage?



Rechte des Verkäufers

- Anspruch auf Herausgabe der Sache
§ 346 Abs. 1 BGB
 - scheitert, weil es die Sache nicht mehr gibt
- Anspruch auf Wertersatz
§ 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
 - Anspruchsbegründende Voraussetzungen sind gegeben.
- Kein Ausschluss des Anspruchs auf Wertersatz
§ 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB
 - Verkäufer ist nicht der dort gemeinte Berechtigte.
 - Gegenrechtsbegründende Voraussetzungen sind nicht gegeben.



Rechte des Käufers

- Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung
§ 346 Abs. 1 BGB
 - ♦ Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
 - ♦ Gegenrechte sind nicht ersichtlich.
 - ♦ Es gibt auch keinen Bedarf, da der Verkäufer durch den Wertersatzanspruch geschützt ist.



Widerrufsrecht

- Reurecht für Verbraucher unter Durchbrechung des Prinzips der Vertragsbindung
 - ♦ Unternehmer als Anbieter
 - ♦ Verbraucher als Abnehmer
- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Geschäfte und Fernabsatzgeschäfte - § 312g Abs. 1 BGB
- Kreditgeschäfte - § 495 Abs. 1 BGB
- Ausübung, Frist und Rechtsfolgen §§ 355 bis 361 BGB



Widerruf

Gläubiger → Schuldner

Anordnung für diverse Verbrauchergeschäfte

Ausübung nach §§ 355, 356 BGB

Rechtsfolgen nach §§ 357 (a-c) BGB

Schuldner ← Gläubiger



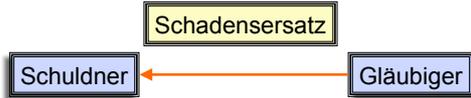
Widerrufs- und Rückgabefolgen



Rückgewährschuldverhältnis

Keine Nutzungsvergütung

Wertersatz mit Wertverlust durch Ingebrauchnahme



Schadensersatz

H.R.



Rückgewähr und Wertersatz

- Leistungsgegenstand: Sache
 - ♦ Rückgewähr in Natur
§§ 355 Abs. 3, 357 Abs. 1 BGB
 - ♦ Kein Ersatz für gezogene Nutzungen
 - ♦ Wertersatz für Wertverlust
 - Infolge Nutzung über die Prüfung hinaus
§ 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB
 - Bei Information über die Rechtsfolge
§ 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB
 - ♦ Abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
kein Privileg für die Verschlechterung durch bloße Ingebrauchnahme

H.R.



Kündigung

- Beendigung eines auf Dauer angelegten Rechtsverhältnisses für die Zukunft durch einseitiges Gestaltungsrecht
- Ordentliche Kündigung
 - ♦ Im Regelfall ohne Kündigungsgrund
 - Ausnahmen im Arbeitsrecht und dem Recht der Wohnungsmiete
 - ♦ Wirksam zur Kündigungsfrist (fristgemäße Kündigung)
- Außerordentliche Kündigung
 - ♦ Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - ♦ Sofortige Wirksamkeit (fristlose Kündigung)

H.R.